

# RS OGH 1985/6/19 8Ob643/84

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.06.1985

## Norm

EheG §88 Abs2

## Rechtssatz

Der Dienstgeber kann zu einer Zustimmung vom Gericht nicht verhalten werden. Da aber für eine Bereitschaft dazu die Kenntnis der voraussichtlichen Höhe des für den Fall einer Zuweisung der Wohnung (bzw des begehrten Wohnungsteiles) festzusetzenden Benützungsentgeltes mitentscheidend sein könnte, kann es angezeigt sein, mit den Beteiligten auch die Frage der Höhe des ortsüblichen Entgelts zu erörtern, das für Wohnungen vergleichbarer Größe, Lage und Qualität gezahlt wird.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 643/84

Entscheidungstext OGH 19.06.1985 8 Ob 643/84

## Schlagworte

SW: Arbeitgeber

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0057869

## Dokumentnummer

JJR\_19850619\_OGH0002\_0080OB00643\_8400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)